

Dienstzulagen

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 28. November 2025, Zi. 820-200/2025/3, mit der die Zuerkennung von Dienstzulagen festgelegt wird.

Gemäß § 61 (6) Kärntner Stadtbeamten gesetz 1993 (K-StBG), LGBI. Nr. 115/93, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 90/2023, wird verordnet:

§ 1 Dienstzulagen

Dienstzulagen im Sinne dieser Verordnung sind

- a) die Personalzulage
- b) die Funktionszulage
- c) die Dienstzulage für Kindergartenleiter:innen, Hortpädagog:innen und Inklusive Elementarpädagog:innen
- d) die Dienstzulage für Beamt:innen der allgemeinen Verwaltung und für Beamt:innen in handwerklicher Verwendung

§ 2 Personalzulage

- (1) Dem Beamten/der Beamtin der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenussfähige Personalzulage. Kindergartenpädagog:innen, Hortpädagog:innen und Inklusive Elementarpädagog:innen gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenussfähige Personalzulage, sofern ihr Eintrittsdatum in den Dienst der Stadt Villach vor dem 31.12.2024 liegt.
- (2) Die Höhe der Personalzulage beträgt jeweils einen Prozentsatz des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamt:innen der Allgemeinen Verwaltung:

Stufe	Bemessungsgrundlage in Prozentsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 Dienstklasse V	Prozentsatz
1	bis 64,82562 %	7,08752
2	64,82563 % bis 86,43879 %	8,16436
3	86,43880 % bis 129,65124 %	10,32498
4	129,65125 % bis 194,48381 %	12,49950
5	ab 194,48382 %	14,67401

§ 2a

Personalzulage für Kleinkindererzieher:innen und Elementarpädagog:innen ab 1.1.2025

- (1) Dem Ersatzpersonal für Kleinkindererzieher:innen (Ersatzerfordernis), Kleinkindererzieher:innen mit Ausbildung, Kleinkindererzieher:innen mit Ausbildung (gruppenführend), Elementarpädagog:innen (nicht gruppenführend/gruppenführend, dazu zählen auch Hortpädagog:innen und Inklusive Elementarpädagog:innen) gebührt bei Eintritt in den Dienst der Stadt Villach ab dem 1. Jänner 2025 oder bei Umstieg in das neue Entlohnungsschema für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen neben dem Gehalt eine ruhegenussfähige Personalzulage, diese beträgt jeweils einen Prozentsatz des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamt:innen der Allgemeinen Verwaltung:

Verwendung	Prozentsatz
Ersatzpersonal für Kleinkindererzieher:innen (Ersatzerfordernis)	2
Kleinkindererzieher:innen mit Ausbildung	2
Kleinkindererzieher:innen mit Ausbildung (gruppenführend)	2
Elementarpädagog:innen (nicht gruppenführend)	3
Elementarpädagog:innen (gruppenführend)	3

§ 3

Funktionszulage

Dem/der Inhaber:in der nachstehend angeführten Planstellen gebührt eine ruhegenussfähige Funktionszulage. Die Höhe der Funktionszulage beträgt jeweils einen Prozentsatz des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamt:innen der Allgemeinen Verwaltung:

- a) Magistratsdirektor:in 30 %
- b) Geschäftsgruppenleiter:in 25 %
- c) Stadtrechnungshofdirektor:in 25 %
- d) Geschäftsgruppenleiter:in-Stellvertreter:in/Sektionsleiter:in 20 %

e) Abteilungsleiter:in	15 %
f) Höherer Dienst/Stabsstelle	10 %
g) Kindergartenleiter:in	8 %
h) Abteilungsleiter:in-Stellvertreter:in	5 %
i) Sachgebietsleiter:in	5 %
j) Gehobener Dienst/Stabsstelle	5 %
k) Kindergartenleiter:in-Stellvertreter:in	3 %

§ 3a Abbaubare Funktionszulage

Dem/Der Inhaber:in einer der nachstehend angeführten Planstellen gebührt, nach Ablauf von sechs Monaten in der jeweiligen Funktion und mit Zustimmung der jeweiligen Geschäftsgruppenleitung/Sektionsleitung (für Geschäftsgruppenleiter:innen/Sektionsleiter:innen mit Zustimmung des/der Magistratsdirektor:in), eine abbaubare Funktionszulage:

- a) Geschäftsgruppenleiter:in
- b) Geschäftsgruppenleiter:in-Stellvertreter:in/Sektionsleiter:in
- c) Abteilungsleiter:in
- d) Höherer Dienst/Stabsstelle
- e) Abteilungsleiter:in-Stellvertreter:in
- f) Sachgebietsleiter:in
- g) Gehobener Dienst/Stabsstelle

Die Höhe der abbaubaren Funktionszulage ergibt sich aus der Differenz zwischen 75% des Durchschnitts, des nach dienstrechtlichen Vorschriften gewöhnlich gebührenden, aus den Lohndaten des Monats Februar, auf zwölf Monate hochgerechneten Jahresbruttogehalts (Vollzeitbasis) der in derselben Funktion tätigen Planstelleninhaber:innen (bzw. derjenigen Personen, welche die Funktion der Planstelle zum Stichtag ausüben), mit Ausnahme der/des jeweiligen Bestverdienenden und Geringstverdienenden, auf Basis des Stellenplans mit Stichtag 1. Februar und dem hochgerechneten Jahresbruttogehalts des/der Planstelleninhabers/Planstelleninhaberin, welches unter dem 75%-Schnitt liegt.

Zum Stichtag nicht besetzte Planstellen werden in der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei Doppelfunktionen wird die abbaubare Funktionszulage ausschließlich für die höhere Funktion gewährt.

Die Berechnung der durchschnittlichen Jahresbruttogehälter je Funktion (gemäß oben genannter Aufzählung a) bis g)) erfolgt jeweils im März eines Jahres; die Festsetzung und Auszahlung erfolgt im April eines Jahres, mit Gültigkeit bis März des Folgejahres.

Bei der individuellen Berechnung der Höhe der abbaubaren Funktionszulage bei Neubesetzungen (Personen in neuer Funktion lt. Aufzählung a) bis g) wird als Vergleichswert der Durchschnitt der ursprünglichen März-Jahresberechnung herangezogen.

Bei Vorrückungen oder Besserstellungen nach dem 1. März bleibt die Zulage bis zur Neuberechnung unverändert.

Die Gewährung der abbaubaren Funktionszulage ist im Zuge der jährlichen Neuberechnung zu evaluieren. Ein weiterer Anspruch besteht nur bei fortbestehender Zustimmung der jeweiligen Geschäftsgruppenleitung/Sektionsleitung bzw. des Magistratsdirektors.

Die Gewährung der abbaubaren Funktionszulage gilt bis auf Widerruf bzw. für die Dauer der Ausübung der Tätigkeit/Funktion, längstens bis zum 31. März 2027.

§ 4

Dienstzulage für Kindergartenleiter:innen, Hortpädagog:innen und Inklusive Elementarpädagog:innen

Dem/der Inhaber:in der nachstehend angeführten Planstellen gebührt eine ruhegenussfähige Dienstzulage. Die Höhe der Dienstzulage beträgt jeweils einen Prozentsatz des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamt:innen der Allgemeinen Verwaltung:

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| a) Kindergartenleiter:in | 2,75 % je Gruppe |
| b) Hortpädagog:in | 2,75 % |
| c) Inklusive Elementarpädagog:innen | 8,00 % |

§ 5

Dienstzulage für Beamt:innen der allgemeinen Verwaltung und für Beamt:innen in handwerklicher Verwendung

- (1) Den Beamt:innen gebührt gemäß § 5 Abs. 3 lit. a) bis d) eine Dienstzulage ab dem Zeitpunkt der Planstellenverleihung unter Berücksichtigung der Besonderheit der

Verwendung und der Beanspruchung, jedoch insbesondere unter Bedachtnahme auf entsprechende Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht.

- (2) Den Beamt:innen kann aufgrund von Anträgen der jeweiligen Geschäftsgruppenleiter:innen, den vom Dienst freigestellten Personalvertreter:innen auf Antrag des jeweiligen Vertrauenspersonenausschusses, nach Vorberatung im Personalausschuss vom Bürgermeister eine Erhöhung der Dienstzulage bis zum jeweiligen Höchstausmaß gemäß § 5 Abs. 3 lit. a) bis d) bzw. eine Dienstzulage gemäß § 5 Abs. 3 lit. e) bis f) zuerkannt werden, dies unter Berücksichtigung der für die Verwendung erforderlichen Vorbildung sowie der Qualität der Leistungserbringung.
- (3) Die Dienstzulage beträgt:
- Für den/die Magistratsdirektor:in ab dem Zeitpunkt der Planstellenverleihung einen vierfachen Vorrückungsbetrag (entspricht 16 Stunden pro Monat).
 - Für den/die Geschäftsgruppenleiter:in sowie den/die Stadtrechnungshofdirektor:in ab dem Zeitpunkt der Planstellenverleihung einen dreifachen Vorrückungsbetrag (entspricht 12 Stunden pro Monat) bis höchstens 4 Vorrückungsbeträge.
 - Für den/die Geschäftsgruppenleiter:in-Stellvertreter:in/Sektionsleiter:in, Abteilungsleiter:in ab dem Zeitpunkt der Planstellenverleihung einen zweifachen Vorrückungsbetrag (entspricht 8 Stunden pro Monat), bis höchstens 4 Vorrückungsbeträge.
 - Für Beamt:innen auf Planstellen des Höheren Dienstes/Stabsstelle, Abteilungsleiter:in-Stellvertreter:in, Sachgebietsleiter:in, Gehobenen Dienstes/Stabsstelle ab dem Zeitpunkt der Planstellenverleihung einen einfachen Vorrückungsbetrag (entspricht 4 Stunden pro Monat), bis höchstens 3 Vorrückungsbeträge.
 - Für Beamt:innen auf Planstellen der Verwendungsgruppen A,B,C,1 und 2 bis höchstens 2 Vorrückungsbeträge.
 - Für Beamt:innen auf Planstellen der Verwendungsgruppen D und 3 (2) bis höchstens 1 Vorrückungsbetrag.
- (4) Für die Dienstzulage im Sinne des Absatz 3 gilt folgendes:
- Die gemäß § 5 Abs. 3 lit. a) bis d) festgesetzte monatliche Stundenanzahl bildet das Ausmaß der ab dem Zeitpunkt der Planstellenverleihung zu erbringenden Mehrleistungen in zeitlicher Hinsicht ab. Die Erbringung dieser Mehrstunden über das Zeitausmaß einer Vollbeschäftigung hinaus

ist im Umfang von 50% der in § 5 Abs. 3 lit. a) bis d) genannten Stundenanzahl über die Zeiterfassung nachzuweisen. Bei Teilzeitbeschäftigung entfällt der Nachweis.

- b) Erbrachte Mehrleistungen gelten mit der Zuerkennung dieser Dienstzulage als abgegolten.
- c) Die Dienstzulage ist neu zu bemessen, wenn der/die Beamt:in auf eine andere Planstelle versetzt wird, oder die der Bemessung zugrunde zu legenden Mehrleistungen nicht mehr oder in einem geringeren Ausmaß erbringt.
- d) Dienstzulagen gelten für die Bemessung des Ruhegenusses als anrechenbar.
- e) Beamt:innen nach § 5 Abs. 2 lit. a) bis d) im Einzelfalle zusätzlich angeordnete Überstunden für Sondereinsätze an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr) werden separat abgegolten.

§ 6 Vertragsbedienstete

Diese Verordnung gilt sinngemäß für Vertragsbedienstete.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Februar 2025 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 2. Juli 2025, Zi. 820-200/2025/02 betreffend die Zuerkennung von Dienstzulagen außer Kraft.
- (3) § 3a dieser Verordnung tritt mit Ablauf des 31. März 2027 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Günther Albel

